

- den Grad der Zuverlässigkeit der Ausgangsinformation zu be-
gründen;

es muß ersichtlich sein, ob und wodurch die Informationen bereits überprüft wurden bzw. woraus sich sonst der Zuverlässigkeitsgrad ergibt;

- die sich aus der Ausgangssituation ergebenden Überprüfungsmöglichkeiten umfassend auszuschöpfen;

entweder müssen die möglichen Beweisführungsmaßnahmen selbständig vorgenommen werden - insbesondere bei Gefahr im Verzuge - oder es sind alle Voraussetzungen dafür zu schaffen, daß die zuständigen Untersuchungsorgane nach ihrem Eintreffen am Ereignisort die existierenden potentiellen Beweismittel sichern können.

Diese Fakten bestimmen maßgeblich die Qualität der Ausgangsmaterialien und damit auch der Ersteinschätzung des aufzuklärenden Geschehens durch die zuständige Untersuchungsabteilung. Die Einschätzung des Ausgangsmaterials durch die Untersuchungsabteilung hat die Bildung erster Hypothesen über den Sachverhalt und seine Zusammenhänge und davon ausgehend die Bestimmung der erforderlichen ersten Untersuchungsmaßnahmen zum Ziel. Die Feststellung ist berechtigt, daß durch die Einschätzung der Ausgangsmaterialien bereits wesentlich darüber entschieden wird, ob die Beweisführung auf reale Ziele gerichtet wird oder nicht. Ihre Bedeutung macht es erforderlich, dieser vorwiegend geistigen Tätigkeit der Auseinandersetzung des Untersuchungsführers mit den vorhandenen Ausgangsmaterialien Ziel und Richtung zu geben. Beweistheoretisch handelt es sich dabei um die Bestimmung des Gegenstandes der Beweisführung. Die Bestimmung des Gegenstands der Beweisführung umfaßt die Festlegung der im jeweiligen Ermittlungsverfahren zu treffenden Feststellungen über den aufzuklärenden Sachverhalt und seine Zusammenhänge sowie der zu beweisenden Umstände. In